

STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

Das tschechoslowakische Staatsverteidigungsgesetz

Dr. **Herbert Kier**, Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

I.

Am 23. 5. 1936 wurde das tschechoslowakische Staatsverteidigungsgesetz vom 13. 5. 1936 kundgemacht ¹⁾.

Es dürfte die umfassendste Regelung sein, die ein europäischer Staat auf diesem Gebiete bisher getroffen hat. Alle denkbaren Tatbestände wurden erfaßt, um eine totale Mobilmachung sämtlicher Menschen, Sachmittel und Kräfte zu gewährleisten.

Das Gesetz gliedert sich in 9 Hauptstücke.

Das I. Hauptstück, umfassend die §§ 1—8, trägt die Überschrift »Grundbestimmungen« und setzt den Zweck des Gesetzes und den Umfang des zu regelnden Gebietes fest.

Das II. Hauptstück (§§ 9—17) handelt vom Staatsverteidigungsrat und das III. Hauptstück von den »für die Staatsverteidigung wichtigen Unternehmungen«. Es zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil (§§ 18—25) setzt die allgemeinen Bestimmungen und der zweite Teil (§§ 26—30) die besonderen über die für die Staatsverteidigung wichtigen, registrierten Unternehmungen fest.

Das IV. Hauptstück (§§ 31—56) enthält »einige weitere allgemeine Bestimmungen über die Staatsverteidigung«, so über die Anlage von Verzeichnissen von Personen und Sachmitteln, über Revisionsorgane, über die Grenzzone und über eine Reihe von besonderen Maßnahmen, unter ihnen Einschränkungen oder Aufhebung von verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechten.

Das V. Hauptstück (§§ 57—138) regelt die »Verteidigung des Staates im Falle der Wehrbereitschaft des Staates«. Sein erster Teil

¹⁾ Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates, (= Slg.) Stück 35, Nr. 131, ausgegeben am 23. 5. 1936, Seite 461—543 (StVG. v. 13. 5. 1936, Slg. 131).

handelt von der Wehrbereitschaft als solcher; der zweite Teil von der Arbeitspflicht, den Pflichten der öffentlichen Bediensteten und von persönlichen Leistungen im Falle der Wehrbereitschaft; der dritte Teil von den Sachmitteln im Falle der Wehrbereitschaft; der vierte Teil von der Organisation der Wirtschaft im Falle der Wehrbereitschaft, dem Obersten Wirtschaftsamt und von Zollvollmachten; der fünfte Teil von Finanzermächtigungen; der sechste Teil von weiteren Ermächtigungen zu Eingriffen in die geltende Rechtsordnung, insbesondere in die Zuständigkeit der Gerichte, und der siebente Teil gibt der Regierung eine Generalvollmacht für den Fall der Wehrbereitschaft.

Das VI. Hauptstück (§§ 139—144) regelt die Vollmachten der Regierung zum Zwecke der Staatsverteidigung unter besonderen Umständen außerhalb der Zeit der Wehrbereitschaft.

Das VII. Hauptstück (§§ 145—165) enthält die Bestimmungen über Vergütungen und über Kriegsschäden.

Das VIII. Hauptstück (§§ 166—193) befaßt sich mit Strafbestimmungen.

Das IX. Hauptstück (§§ 194—201) enthält die Schlußbestimmungen, darunter eine Reihe von Legaldefinitionen.

2.

Das tschechoslowakische Staatsverteidigungsgesetz (StVG.) wirft eine Fülle von Fragen auf. Uns soll hier in erster Linie beschäftigen, inwieweit seine Regelungen mit der tschechoslowakischen Verfassung vereinbar sind und inwieweit die Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem in ihm selbst festgelegten Zweck in Einklang stehen.

In den §§ 1 und 2 des StVG. wird als sein Zweck die Verteidigung des tschechoslowakischen Staates bezeichnet, und unter dieser Verteidigung wird namentlich die Wahrung der demokratisch-republikanischen Form der tschechoslowakischen Republik angeführt²⁾.

Der Sinn des Gesetzes ist somit eindeutig dahin festgelegt, daß durch dieses Gesetz das Gepräge des tschechoslowakischen Staates als demokratisch-parlamentarischer Republik nicht nur nicht geändert, sondern im Gegenteil unter einen besonderen Schutz gestellt werden soll.

Die Staatsform der tschechoslowakischen Republik ist durch die Verfassungsurkunde vom 29. 2. 1920 festgelegt³⁾. In ihr bezeichnet sich die tschechoslowakische Republik selbst als eine Demokratie. In dem § 1 VU. ist ausdrücklich festgelegt, daß den Organen des Staates

²⁾ Die »demokratisch-republikanische Form« des tschechoslowakischen Staates ist unter anderem noch durch folgende Gesetze unter einen besonderen Schutz gestellt: das Gesetz zum Schutze der Republik v. 19. 3. 1923, Slg. 50; Preßgesetznovelle v. 10. 7. 1933, Slg. 126; Parteiauflösungsgesetz v. 25. 10. 1933, Slg. 201.

³⁾ Abgekürzt mit VU. bezeichnet.

Grenzen gezogen sind, die nicht überschritten werden dürfen, damit nicht die verfassungsmäßig gewährleisteten bürgerlichen Freiheiten berührt werden. Dieser an der Spitze der Verfassungsurkunde stehende Satz gibt der tschechoslowakischen Republik ein streng rechtsstaatliches Gepräge. Das heißt also, das Gepräge eines Staates, in dem erstens die bürgerlichen Freiheitsrechte durch keinerlei Gesetzesvollmachten tatsächlich jederzeit hinfällig gemacht werden dürfen, und zweitens deren Beschränkung den Ausnahmefall zu bilden habe.

Zum Wesen des Rechtsstaates parlamentarischer Prägung gehört es ferner, daß die der Regierung erteilten Vollmachten so abgefaßt sind, daß den Vollzugsorganen nicht ein unbeschränktes Ermessen eingeräumt wird, sondern daß die Begriffsbildung der Gesetzessprache klare und eindeutig umschriebene Tatbestände schafft.

Ein weiterer Grundzug des Rechtsstaates parlamentarischer Prägung ist es, daß bei Eingriffen in die bürgerliche Freiheitssphäre es dem Bürger des Staates offen steht, bei einem Gericht Rechtsschutz zu finden gegen willkürliche Überschreitung der Vollzugsorgane. Die hier dargelegten Leitsätze sind nicht nur Leitsätze, die von der Wissenschaft aufgestellt wurden oder die in einem bestimmten Staate als solche gelten, sondern sie wurden auch vom Ständigen Internationalen Gerichtshof (Sér. A/B 65) erst in allerjüngster Zeit ausgesprochen.

Jeder tschechoslowakische Rechtssatz kann gesetzmäßige Kraft nur insofern beanspruchen, als er sich innerhalb jenes Spielraums bewegt, den Verfassung und verfassungsmäßige Gesetze dem Gesetzgeber offen gelassen haben. Dies ist eine Grundregel für die Rechtsgestaltung innerhalb des tschechoslowakischen Staates. Für das vorliegende StVG. gilt die schon allgemein bestehende Notwendigkeit, sich an die angeführte Grundregel allen rechtspolitischen Lebens zu halten, noch aus einem weiteren ganz besonderen Grund. Es bildet nämlich, wie gesagt, die Wahrung der republikanisch-demokratischen Staatsform und deren Schutz gegen jedwede Bedrohung und Angriff, gleichviel von welcher Seite, gerade einen der ausdrücklich genannten Zwecke des Gesetzes. Es wäre ein Widersinn, wenn einer dieser Hauptzwecke durch Rechtseinrichtungen bewerkstelligt werden sollte, deren Inkrafttreten das parlamentarisch-demokratische Staatsgepräge beseitigen würde und damit zugleich jene Verfassungsform, deren Aufrechterhaltung und Weiterdauer gerade einen der Hauptgesetzzwecke bilden soll.

Der Einwand gilt hier nicht, es handle sich bei dem vorliegenden Gesetz doch darum, dem Staat für die Zeiten der Gefahr besonderen Schutz zu gewähren, so daß daher Regelungen für den Ausnahmefall die Grundzüge des Staatsaufbaues nicht beeinträchtigen können. Einem solchen Einwand stehen die §§. 139 (1) lit. g und 142 entgegen 4), beide

4) Siehe unten S. 824.

gelten für die Zeit außerhalb der Wehrbereitschaft, unter der eine Art Ausnahmezustand zu verstehen ist.

Vor allem aber steht ein Umstand diesem besonderen Einwand entgegen, der genaue Aufmerksamkeit verdient. Das Gesetz sieht nämlich die Wirksamkeit und das Wirksamwerden der Staatsverteidigung gerade daran gebunden, daß die »Vorbereitung« für den Ernstfall, d. h. also Ausnahmefall, schon zu einer Einrichtung des gewöhnlichen Staatslebens wird. Es ist nicht so, daß die vorgesehenen Organe und Zuständigkeiten erst in der Zeit wirklicher Gefahr aus ihrem vorgesehenen Dasein ins wirkliche Dasein treten. Sie, deren eigentliche Aufgabe es ist, den Ausnahmefall zu meistern, werden durch das StVG. als ständig wirkende Organe mit ständigen Zuständigkeiten in das Staatsgefüge und die Zuständigkeitsordnung der Republik eingebaut. Sie werden also mit der Fülle ihrer Zuständigkeiten ein Bestandteil des gewöhnlichen tschechoslowakischen Rechtslebens. Die Wesensart dieser Behörden und ihre Zuständigkeit, ihre Eigenschaft gerade als ständige Einrichtungen des gewöhnlichen tschechoslowakischen Rechtslebens ist aber mit der in der Verfassungsurkunde niedergelegten Staatsform einer demokratisch-parlamentarischen Republik unvereinbar. Das in der VU. festgelegte Verfassungsgefüge erschwert sicherlich ein Gesetzeswerk, das außerordentliche Verhältnisse im Auge hat. Es ist jedoch zu bedenken, daß diese Staatsform nicht willkürlich gewählt worden ist, vielmehr als der besonderen Wesensart des tschechischen Volkes einzig angemessen bezeichnet wird, und vor allem in den Bedingungen und Voraussetzungen begründet ist, unter denen dieser Staat entstand 5).

Die rechtlichen Formen, die als »Vorbereitung« auf den Ausnahmefall bezeichnet, in Wirklichkeit aber zu Einrichtungen des gewöhnlichen Rechtslebens der tschechoslowakischen Republik gemacht werden, sind mit dem Staatsgefüge der Verfassungsurkunde unvereinbar. Die Rechtfertigung dieser Einrichtungen als nur für die »Vorbereitung für den Ausnahmefall vorgesehen«, ist unzutreffend, ja irreführend, denn eine Einrichtung, die Bestandteil des gewöhnlichen Rechtslebens ist, ist eben keine Ausnahmeerscheinung mehr. Daher können diese Einrichtungen nicht als Ausnahmebestimmungen gewertet werden, sondern als die tschechoslowakische Verfassung grundlegend neugestaltende und umformende.

Das Staatsverteidigungsgesetz richtet nun ein kunstvolles Gerüst formaler Bestimmungen auf, die den Eindruck erwecken und wohl auch erwecken sollen, als ob mit peinlicher Sorgfalt darauf Bedacht genommen würde, jeden ausnahmsweisen Eingriff der Behörden in die Freiheitsphäre der Bürger zu decken. Die selbstverständliche Voraussetzung

5) Siehe unten S. 828.

aber, daß diese Eingriffe nur ausnahmsweise erfolgen sollen, trifft nicht zu. Denn in Wirklichkeit hätte es genügt, wenn das Staatsverteidigungsgesetz nur ganz wenige Bestimmungen umfaßte, deren wichtigste die allgemeine Vollmachtserteilung gewesen wäre: die tschechoslowakische Regierung und die von ihr hierzu Ermächtigten erhalten die Vollmacht, zum Zwecke der Verteidigung des Staates in Frieden oder Kriegszeit jede ihnen notwendig erscheinende Änderung an den Grundsätzen der tschechoslowakischen Verfassung vorzunehmen und jede ihnen notwendig erscheinende Maßnahme zu treffen.

Dies ist der tatsächliche Inhalt des Staatsverteidigungsgesetzes, wenn man es allen Beiwerkes entkleidet. Eine derartige allumfassende Vollmacht aber hätte bei niemandem mehr einen Zweifel offen lassen können, daß das StVG. eine solch grundlegende Änderung der tschechoslowakischen Verfassung vornimmt, daß die Verfassungsurkunde vom Jahre 1920 nicht mehr jene Urkunde ist, die über den Verfassungsbau der Tschechoslowakei Auskunft gibt. Dies hätte jedoch erfordert, daß das StVG. als Verfassungsgesetz ⁶⁾, ja als neue Verfassung beschlossen worden wäre. Dies hätte des weiteren erfordert, daß sich die führenden politischen Kreise der Tschechoslowakei offen dazu bekannt hätten, an Stelle der parlamentarischen Demokratie einen schein-autoritären Staat zu errichten, und daß in diesem schein-autoritären Staate einige ausdrücklich bestimmte staatliche Stellen, insbesondere aber die Regierung diktatorische Vollmachten besitzen.

So aber wurde der Verfassungsbau der VU. zertrümmert, und man errichtete vor der übrig gebliebenen Ruine dürftige Kulissen, welche den Eindruck erwecken sollen, als stünde der alte Bau noch.

3.

Nach dieser Darlegung des Gesetzes in großen Zügen soll nun im folgenden der Inhalt des Staatsverteidigungsgesetzes durch Anführung bemerkenswerter Bestimmungen und einen kurzen Hinweis auf deren Bedeutung gekennzeichnet werden.

Das StVG. führt eine ganze Reihe neuer Begriffe und Tatbestände ein. Deren Wichtigste sind: die »Grenzzone« (§ 34), die »Wehrbereitschaft« (§ 57), die »für die Staatsverteidigung wichtigen Unternehmungen« (§ 18), die »für die Staatsverteidigung wichtigen Erfindungen« (§ 44) und den Begriff »staatlich unverlässlich« (§ 19). Es wäre nun nahelegend anzunehmen, daß dies deswegen erfolgt, weil hierdurch der Personenkreis, das Gebiet, der Zeitraum, die Unternehmungen und

⁶⁾ Art. I Abs. 2 des Verfassungseinführungsgesetzes vom 29. 2. 1920, Slg. 121. lautet: »Die Verfassungsurkunde und ihre Bestandteile können bloß durch Gesetze abgeändert oder ergänzt werden, die als Verfassungsgesetze bezeichnet werden (§ 33).« Siehe ferner § 33 VU.

Erfindungen ausdrücklich umschrieben werden sollen, für die zum Zwecke der Staatsverteidigung einschneidende Sonderregelungen getroffen werden sollen. Diese Annahme findet man beim Studium des Gesetzes zunächst auch bestätigt. Es ergäbe sich daher die Frage, inwieweit eine derartige Zweiteilung der Staatseinwohner in staatlich verlässliche und staatlich unverlässliche, des Staatsgebietes in eine Grenzzone und das übrige Gebiet, der Unternehmungen und Erfindungen in für die Staatsverteidigung wichtige und solche, die dies nicht sind, mit dem in § 106 und § 128 VU. niedergelegten Gleichheitssatz und mit dem § 3 VU. (Einheitlichkeit des Staatsgebietes) zu vereinbaren ist. Diese Frage ist deswegen naheliegend, da durch das StVG. zweierlei Recht geschaffen wird, neben dem gewöhnlichen ein Ausnahmsrecht, das gleichzeitig neben dem gewöhnlichen bestehen oder dieses auch ersetzen kann. So bedeutungsvoll nun eine dahingehende Untersuchung auch wäre, so wird sich zeigen, daß sie im Formal-Äußerlichen stecken bleiben würde. Der Aufbau des Gesetzes ist nämlich derart, daß zunächst zwar mehr oder weniger klar umrissene Voraussetzungen festgelegt werden, die für das im StVG. vorgesehene Sonderrecht vorliegen müssen, sie werden dann aber durch nachfolgende ganz allgemein gehaltene Tatbestände in Wirklichkeit fast bedeutungslos. Diesem seltsamen Umstand soll nun die besondere Aufmerksamkeit dieses Aufsatzes gelten.

Zunächst fällt ins Gewicht, daß das Staatsverteidigungsgesetz nicht als Verfassungsgesetz beschlossen wurde⁶⁾, sondern als einfaches Gesetz, und daß über die Bedenken bezüglich seiner Verfassungsmäßigkeit, die im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen erhoben wurden, hinweggegangen wurde.

Wesentlich ist ferner, daß in der Tschechoslowakei die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof infolge der einschlägigen Bestimmungen so gut wie nicht in Frage kommt⁷⁾.

In § 1 StVG. wird festgestellt, daß es sich bei der Verteidigung des Staates nicht nur um eine Hintanhaltung einer Bedrohung von außen, sondern auch um eine solche von innen handle, d. h. in diesem Falle um eine Gefährdung der Staatsform und der verfassungsmäßigen Einrichtungen.

Für die Ausdrucksweise des Gesetzes ist die Fassung des § 5 (2) kennzeichnend:

»Wenn in einem Verfahren von Gerichten, Behörden und öffentlichen Organen irgendwie Angelegenheiten berührt werden könnten,

7) Schranil-Janka, Das öffentliche Recht der tschechoslowakischen Republik, I. Teil, 1934, S. 372/73, Kommentar zu Art. II des Gesetzes vom 29. 2. 1920, Slg. 121; ferner 2. Teil, 1934, S. 492, Kommentar zu § 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes.

welche im Interesse der Staatsverteidigung geheim bleiben sollen, ist das das Verfahren durchführende . . . Organ verpflichtet, alle geeigneten Verfügungen zu treffen, damit diese Angelegenheiten geheim gehalten bleiben. Zu diesem Zweck kann das das Verfahren durchführende . . . Organ im Rahmen der Unumgänglichkeit von den das Verfahren betreffenden geltenden Vorschriften abweichen; dies gilt auch in anderen Fällen, wo es im Interesse der Staatsverteidigung dringend erforderlich ist. Ausdrücklich auf die Bestimmungen des ersten Satzes gestützte Verfügungen brauchen nicht begründet zu werden.«

§ 5 (2) des StVG. gibt allen tschechoslowakischen Behörden die Möglichkeit, jedes Verfahren aus unüberprüfaren Gründen für geheim zu erklären. Dies hat eine besondere Bedeutung bei allen Gerichtsverhandlungen und steht bezüglich dieser in einem unvereinbaren Widerspruch zu § 101 VU., der den Grundsatz der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens aufstellt.

Zu diesem Paragraphen des StVG. ist eine Regierungsverordnung vom 3. 7. 1936, Slg. 196, die sogenannte 4. Durchführungsverordnung zum StVG., ergangen, deren § 2 lautet:

»(1) Sobald die Gerichte, Behörden oder sonstigen öffentlichen Organe bei Ausübung ihrer Amtsgewalt auf welche Art immer, ob aus eigenem Antriebe oder aufmerksam gemacht durch eine andere Behörde (ein anderes Organ), durch eine Partei oder einen anderen an dem Verfahren Beteiligten, namentlich aber durch irgendein militärisches Kommando (eine solche Behörde, ein solches Organ), feststellen, daß die Interessen der Staatsverteidigung berührt werden könnten, die zu berücksichtigen sie verpflichtet sind, so haben sie unverzüglich anzuordnen, was gemäß § 5 des Gesetzes erforderlich ist.«

Dies ermöglicht nun jedem, in einem Verfahren, in dem er als Partei oder Zeuge auftritt, und in dem Dinge zur Sprache kommen, die das Licht der Öffentlichkeit scheuen, die Geheimerklärung des Verfahrens herbeizuführen, durch die bloße Behauptung, daß im Verfahrensablauf allenfalls »die Interessen der Staatsverteidigung berührt werden könnten«. Welche Tragweite dies bei allen jenen Streitfragen hat, bei denen Gegensätzlichkeiten völkischer Art eine Rolle spielen, braucht wohl nicht erläutert zu werden. Ferner geben die Bestimmungen des § 5 zu schweren Bedenken Anlaß, inwiefern künftighin ein geordnetes Gerichtsverfahren in der Tschechoslowakei auch nur formal möglich sein wird. Wird nämlich nunmehr in diesem parlamentarisch-demokratischen Rechtsstaate jemand auf Grund irgendeiner Verdächtigung verhaftet, und steht das angebliche Vergehen in irgendeinem möglichen Zusammenhang mit der sogenannten Sicherheit des Staates, so können weder er noch seine Angehörigen noch sein Rechtsbeistand in Erfahrung bringen, weswegen der Betreffende in Haft genommen wurde. Selbst in die Anklageschrift kann der Verteidiger nur in beschränktem Maße Einsicht nehmen, und auch dies erst, sobald die Verhandlung statt-

findet. Was dies bei den in der Tschechoslowakei, wie allgemein bekannt, vorliegenden völkischen Spannungen bedeutet, ist so offensichtlich, daß es keiner weiteren Ausführungen bedarf.

Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die vielen Anklagen, die in den letzten Jahren in der Tschechoslowakei zur Sicherung der Verteidigung des Staates erhoben wurden, und die dann im Zuge der öffentlichen Verhandlung sich zum großen Teil oder gänzlich als haltlos erwiesen haben, künftighin im Zuge der Geheimverhandlung zu ganz anderen Ergebnissen führen dürften.

Nach § 8 StVG. kann jedermann für die Staatsverteidigung und ihre Vorbereitung persönlich herangezogen werden, und es kann ihm auch eine andere Mitarbeit, Unterstützung oder Beschränkung auferlegt werden.

§ 6 (1) des StVG. bestimmt, daß die zur Vorbereitung der Staatsverteidigung notwendigen Arbeiten schon im Frieden durchzuführen sind. Auf die Bedeutung dieser Bestimmung wurde schon hingewiesen. So wird auch der auf Grund des StVG. errichtete oberste Staatsverteidigungsrat schon im Frieden tätig. Ihm stehen noch zwei Hilfsorgane zur Seite, und zwar das interministerielle Staatsverteidigungskollegium und das Generalsekretariat. Vorsitzender des Staatsverteidigungsrates ist der jeweilige Ministerpräsident, auf dessen Antrag der Präsident der Republik die Mitglieder aus den Reihen der Regierungsmitglieder beruft.

Dieser oberste Staatsverteidigungsrat ist Träger einer durch die VU. nicht gedeckten neuen Verordnungsgewalt und besitzt überdies auf Grund § 13 (1) eine bisher nur der Nationalversammlung und der Regierung zustehende Gesetzesinitiative. Auf Grund des § 13 ist er befugt, Beschlüsse zu fassen, die nach Ablauf einer durch die Geschäftsordnung erst festzusetzenden Einspruchsfrist für alle Regierungsmitglieder verbindlich sind. Da sein Aufgabenkreis nach § 12 so gut wie alle die Staatsverteidigung betreffenden Gebiete umfaßt, so ist er in der Lage, verbindliche Grundsätze für Verordnungen zu erlassen. Diese Regelung steht aber im Widerspruch zu § 80 VU., denn der oberste Staatsverteidigungsrat stellt nur einen Ausschuß der Regierung dar, während zur verbindlichen Beschlußfassung nur die Regierung als solche zuständig ist.

Die Begriffsbestimmung der »für die Staatsverteidigung wichtigen Unternehmungen« (§ 18) ist so gefaßt, daß mit ihr jede menschliche Tätigkeit und jede für sie notwendige sachliche Einrichtung erfaßt werden kann. Mit der Regierungsverordnung vom 3. 7. 1936 (Slg. 197, V. Durchführungsverordnung zum StVG.) wurden bereits Gruppen der für die Staatsverteidigung wichtigen Unternehmungen festgelegt. Diese Liste umfaßt 132 Gruppen von Pro-

duktionsunternehmen, vier Gruppen von Verkehrsunternehmen und zwei Gruppen von Sanitätsanstalten. Für diese Unternehmen werden nun weitgehende Sonderbestimmungen getroffen, deren einschneidendste die Notwendigkeit der staatlichen Verlässlichkeit nicht nur der Besitzer, sondern auch der Verwaltungs-, der Aufsichtsorgane und sämtlicher Angestellten und Arbeiter ist^{7a)}.

Faßbare Begriffsmerkmale dafür, wer staatlich verlässlich oder, um mit dem Gesetz zu sprechen, staatlich unverlässlich ist, werden nicht gegeben. Derjenige, der als staatlich unverlässlich erklärt wird, muß zwar Gelegenheit haben, sich über den Verdacht zu äußern, braucht jedoch nach § 19 (6) über die Gründe seiner dem wirtschaftlichen Tode gleichkommenden Disqualifikation nicht unterrichtet zu werden. Ist der Besitzer staatlich unverlässlich, dann wird ihm die Betriebsberechtigung entzogen (§ 19 Abs. 4), und er muß innerhalb einer von der Behörde festgesetzten Frist jemandem die Leitung des Unternehmens übergeben, der der Behörde genehm ist. Die Festsetzung der Frist liegt im freien Ermessen der Behörde. Entspricht der Besitzer dieser Verpflichtung nicht, so kann sein Unternehmen unter Zwangsverwaltung gestellt werden oder ihm die Konzession oder sonstige Berechtigung zum Betrieb entzogen werden (§ 19 Abs. 5). Daneben aber ermöglichen die §§ 81 und 82 StVG. ganz allgemein die Enteignung, und zwar nicht nur der Betriebe, »die für die Staatsverteidigung wichtig sind«, also die auf Grund einer Verordnung ausdrücklich als solche bezeichnet werden, sondern jedes Betriebes schlechtweg. Nach § 81 (5) kann dies auch für die Zwecke verbündeter Staaten geschehen, also z. B. Sowjetrußlands.

Der § 18 erweckt nun den Anschein, als ob das Gesetz eigens den Begriff der »für die Staatsverteidigung wichtigen Unternehmen« eingeführt hätte, um damit festzulegen, daß die Beschränkungen der §§ 19—24 nur für solche Unternehmen gelten sollen, die mittels Durchführungsverordnung oder nach § 18 (1) b ausdrücklich bezeichnet werden. Durch § 24 (1) werden nun diesen Unternehmen besondere Pflichten auferlegt. Diese Bestimmung stellt aber eine Kulisse dar, denn der § 24 (6) sagt, daß die Verpflichtungen, die den für die Staatsverteidigung wichtigen Unternehmen nach § 24 (1) auferlegt werden, auch auf Unternehmen, Anstalten und Einrichtungen ausgedehnt werden können, die nicht als für die Staatsverteidigung wichtig erklärt werden, und daß dies auch außerhalb der Zeit der Wehrbereitschaft erfolgen kann, wenn dies das Ministerium für die nationale Verteidigung für notwendig erachtet. Das besagt in Wirklichkeit: jedes wie immer

7a) Siehe hierzu den Aufsatz von R. Schicketanz, Die zivilrechtlichen Bestimmungen des StVG, in »Prager Archiv« Nr. 25 v. 20. 11. 1936, S. 2120, der erst während der Drucklegung dieses Aufsatzes erschienen ist.

geartete Unternehmen kann auch in Friedenszeiten mit drückenden Auflagen belastet werden und muß allenfalls schwere Eingriffe dulden. Hier ist schon klar die Bemühung des Gesetzgebers zu erkennen, diktatorische Vollmachten durch eine Reihe von verwickelten Vorschriften zu verhüllen.

Der § 19, der das Erfordernis der staatlichen Verlässlichkeit der Besitzer festlegt, macht die verfassungsmäßig in §§ 107 und 108 VU. niedergelegte Freiheit des Vermögens, des Erwerbes und des Privateigentums hinfällig. Kennzeichnend für die Ausdrucksweise des Gesetzes ist Punkt 9 des Paragraphen 19, in dem es heißt: »Als staatlich unverlässlich sind namentlich Personen anzusehen, von denen mit Grund angenommen werden kann, daß sie ihre Stellung in einem der Staatsverteidigung ungünstigem Sinne mißbrauchen würden, ... und welche verdächtige Beziehungen zu anderen staatlich unverlässlichen Personen oder zum Auslande haben u. dgl.« Die hier vorgenommene gesetzliche Begriffsbestimmung ist in Wirklichkeit nur eine scheinbare, denn abgesehen von dem »dgl.«, mit dem sie schließt, und worunter alles Beliebige verstanden werden kann, ist allein dadurch schon, daß ein bloßer Verdacht zur Feststellung der Unverlässlichkeit genügt, der Willkür der Behörden Tür und Tor geöffnet.

Staatlich verlässlich müssen nicht nur die Besitzer von für die Staatsverteidigung wichtigen Unternehmungen, sondern auch die Mitglieder der Verwaltungs-, Aufsichts- und Revisionsorgane und die Arbeitnehmer derartiger Unternehmungen sein^{7b)}. Der Besitzer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß staatlich Unverlässliche sofort durch der Behörde Genehme ersetzt werden und wenn er dieser Pflicht nicht entspricht, so kann über das Unternehmen die Zwangsverwaltung verhängt oder ihm die Konzession oder sonstige Berechtigung entzogen werden. Rücksicht darauf, ob z. B. irgendein Spezialfachmann oder irgendwelche Spezialarbeiter überhaupt ersetzbar sind, wird nicht genommen, nicht einmal durch Einräumung einer Frist. Was für ein Werkzeug einer Entnationalisierung der deutschen Wirtschaftsbetriebe insbesondere diese Bestimmung werden kann, ist unabsehbar⁸⁾.

Besonders hervorzuheben ist hierbei, daß die Feststellung, ob jemand staatlich verlässlich ist oder nicht, den Verwaltungsbehörden obliegt, und zwar den Polizeibehörden, und es kann kein Zweifel be-

7b) Vgl. hierzu und zur Frage des Arbeitsdienstes: Fr. Laufke, Der arbeitsrechtliche Inhalt des Gesetzes vom 13. Mai 1936 über die Verteidigung des Staates, in Prager Juristische Zeitschrift 1936 Nr. 14, Sp. 445ff.

8) Daß die Tschechisierungsvereine dies erkennen, zeigt eine Meldung der tschechischen Zeitung »Národní Politika«, in der dem Nationalverteidigungsminister der Dank der Tschechisierungsvereine ausgesprochen wird. Siehe »Zeit« vom 26. 10. 1936. Siehe ferner Aufsatz über das StVG. in »Die Stimme der Minderheiten« XIV. Jahrg. 1936, Nr. 7—8, S. 148.

stehen, daß damit §§ 121 (Gewissensfreiheit) und 128 (Gleichheit vor dem Gesetz) VU. jede tatsächliche Bedeutung verloren haben. Ferner ist die Bestimmung des § 25 StVG. hervorzuheben, welcher der Militärbehörde das Recht einräumt, besondere Bedingungen oder Beschränkungen betreffend die Unterbringung, die Einrichtung und Ausstattung der in den erwähnten Paragraphen behandelten Unternehmungen vorzuschreiben oder die Genehmigung oder Bewilligung überhaupt zu verweigern. Hierdurch wird die Militärbehörde in das Gewerbebewilligungsverfahren entscheidend eingeschaltet. Die Militärbehörde hat ferner damit ein in Wirklichkeit unbeschränktes Verfügungsrecht über alle irgendeiner Erwerbstätigkeit nachgehenden Personen und deren Unternehmungen sowie der in diesen Unternehmen Beschäftigten oder mit ihr in irgendeinem Verhältnis stehenden Personen. Durch eine Verweisung in § 24 (1) auf § 32 wird den Militärbehörden überdies ein in seiner Handhabungsmöglichkeit unbeschränktes Durchsuchungsrecht eingeräumt.

In den §§ 24—30 wird nun festgesetzt, was für Einzelpflichten den Unternehmungen, den Unternehmern, den einzelnen Organen und deren Angestellten und Arbeitern obliegen^{8a)}.

Aus dem IV. Hauptstück des StVG. seien im besonderen folgende Bestimmungen angeführt:

Der § 32 gibt allen Revisions- und Aufsichtsorganen, die im StVG. eingesetzt werden, ein Durchsuchungsrecht. Das Gesetz beruft sich zwar auf den § 8 des Verfassungsgesetzes vom 9. 4. 1920 (Slg. 293), was aber insofern von geringer tatsächlicher Bedeutung ist, als auf Grund § 124 StVG. in Verbindung mit dem Ermächtigungsgesetz Nr. 300 ex 1920 in der Fassung von Nr. 125 ex 1933 der durch das Verfassungsgesetz vom 9. 4. 1920 gewährleistete Schutz der Person und des Hauses außer Kraft gesetzt werden können⁹⁾.

Der § 34 StVG. trifft Bestimmungen über die Grenzzone, für die ganz besonders einschneidende Bestimmungen getroffen werden. Die Grenzzone ist durch die 1. Durchführungsverordnung zum StVG. vom 19. 6. 1936 (Slg. 155) bereits festgesetzt. Die in dieser Zone lebende Bevölkerung steht unter Ausnahmerecht. Sie umfaßt insgesamt 140 politische Bezirke, das sind 56% der Gesamtfläche des Staates. Es ergibt sich somit die seltsame Tatsache, daß mehr als die Hälfte des Staates Grenzzone ist. Besonders bemerkenswert ist aber, daß über 85% der deutschen Bevölkerung in der Tschechoslowakei damit unter Sonderrecht fallen, hingegen nur 34% des tschechischen und slowaki-

^{8a)} Über die strafrechtliche Bedeutung der einzelnen Bestimmungen des StVG., insbes. aber des § 24 siehe R. Steiner, Der strafrechtliche Gehalt des Staatsverteidigungsgesetzes, in Br. J. Z. Nr. 21 v. 1. 11. 1936, S. 161 ff. (vgl. Anm. 17).

⁹⁾ Siehe unten S. 823.

schen Volkes. Die in der Tschechoslowakei lebenden Polen und Magyaren siedeln fast ausnahmslos in Gebieten, die zur Grenzzone gehören, d. h. also, daß das Ausnahmerecht, das hier geschaffen wird, in allererster Linie nicht die Tschechen und Slowaken, sondern die deutsche, magyarsche und polnische Bevölkerung trifft.

Auf Grund des § 2 der 1. Durchführungsverordnung vom 19. 6. 1936 (Slg. 155) können in der Grenzzone keinerlei Bauten ohne Zustimmung der Militärbehörden errichtet werden. Im § 2 wird zwar zunächst wiederum der Anschein erweckt, als ob die Zustimmung der Militärverwaltung nur für die in den Punkten 1 und 2 ausdrücklich angeführten Arten von Bauten gelten würde. Diese Kulisse wird aber schon in Punkt 3 beiseite geschoben, denn in ihm erhält die Militärverwaltung die Vollmacht, alle Bauten, die sie aus Gründen der Staatsverteidigung nach eigenem Ermessen bestimmt, ebenso zu behandeln wie die in dem Punkt 1 und 2 aufgeführten.

Abgesehen von der Zustimmung, welche die Militärverwaltung zur Errichtung von Bergwerken, Bahnbauten und zur Erteilung von diesbezüglichen Konzessionen zu geben hat, werden im § 8 der Durchführungsverordnung 25 Arten von Gewerben aufgezählt, bei deren Konzessionierung ebenfalls eine solche Zustimmung ausdrücklich erforderlich ist. Unter diesen Gewerben sind z. B. genannt: Antiquariate, Kunst- und Musikalienhandlungen, Leihbüchereien, das Trödlergewerbe, das Gast- und Schankgewerbe, die Dienst- und Stellenvermittlung, der Hader-(Lumpen-)Handel, der Filmverleih u. a. m., wie man sieht, also eine ganze Anzahl von »militärisch« außerordentlich bedeutsamen Gewerben. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß in Anbetracht der gespannten Verhältnisse zwischen dem tschechischen und slowakischen Volke einerseits und der deutschen, magyarischen und polnischen Volksgruppe andererseits die ausschlaggebende Rolle, die die Militärbehörde bei der Konzessionserteilung in der Grenzzone besitzt, nationalpolitisch von weittragender Bedeutung ist. Zieht man außerdem in Betracht, daß $\frac{2}{3}$ der deutschen Bevölkerung Wähler einer Partei sind, die von tschechischer Seite planmäßig als staatlich unverläßlich in Verruf zu bringen gesucht wird¹⁰⁾, so kann man sich vorstellen, wie die Militärbehörden ihre Machtvollkommenheit gebrauchen werden. Die Aufzählung der Gewerbe im § 8 legt außerdem die Vermutung nahe, daß das Mitbestimmungsrecht der Militärbehörde hinsichtlich der dort angeführten Gewerbe weniger um deren militärischer als um ihrer völkischen Bedeutsamkeit willen eingeführt wurde.

¹⁰⁾ In Mies, einer Stadt Böhmens, wurden bei staatlichen Arbeiten Arbeiter mit ihrem Arbeitsansuchen abgewiesen, weil sie Mitglieder der Sudetendeutschen Partei — der größten Partei innerhalb der Tschechoslowakei — seien. Siehe »Zeit« vom 22. 10. 1936, Rede des Senators Frank im Senat.

Zu § 42 StVG., der den Handel mit Waffen und Munition regelt, wurde ebenfalls schon eine Durchführungsverordnung erlassen (19. 6. 1936 Slg. 157)¹¹⁾.

Mit § 44 StVG. werden besondere Regelungen über die für die Staatsverteidigung wichtigen Erfindungen getroffen. Auch zu diesem Paragraphen ist bereits eine Durchführungsverordnung ergangen (19. 6. 1936 Slg. 156). Wichtig an den Bestimmungen des § 44 ist die Enteignungsmöglichkeit, die er vorsieht, und die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die dem Erfinder oder Patentinhaber auferlegt werden kann. Die Enteignungsmöglichkeit besteht auf Grund § 15 des Patentgesetzes¹²⁾, auf den in § 44 (4) StVG. verwiesen wird. Sehr weitgehend sind die Bestimmungen des § 45, durch die es dem Ministerium für nationale Verteidigung ermöglicht wird, in jeden Akt des Patentamtes Einsicht zu nehmen. Durch § 46 nun erhält die Militärverwaltung das Recht, jedes bereits bestehende Patent in Gebrauch zu nehmen, welches sie als für die Staatsverteidigung notwendig erachtet.

Hier zeigt sich wiederum, daß der § 44 bzw. die Durchführungsverordnung dazu den Eindruck erwecken sollen, als ob nur in ganz bestimmten Fällen und für ganz besonders wichtige Erfindungen Sonderregelungen getroffen werden. In Wirklichkeit aber ist die außerordentlich ins einzelne gehende Aufzählung, die in der Durchführungsverordnung vorgenommen wird, belanglos, denn der § 15 des altösterreichischen Patentgesetzes ist zusammen mit dem durch § 46 StVG. sehr erweiterten § 10 des Patentgesetzes viel weittragender und trifft jedes Patent, ohne Rücksicht, ob es nun in der Durchführungsverordnung ausdrücklich als für die Staatsverteidigung wichtig erklärt wurde oder nicht.

¹¹⁾ Nach dem Wortlaut der Verordnung wurde sie auf Grund § 17 StVG. erlassen. Dies dürfte wohl ein Druckfehler sein und richtig § 197 heißen sollen.

¹²⁾ § 15: »Fordert das Interesse der bewaffneten Macht oder der öffentlichen Wohlfahrt oder sonst ein zwingendes Staatsinteresse, daß eine Erfindung, für welche ein Patent angesucht oder bereits erteilt worden ist, ganz oder teilweise von der Staats- oder Kriegsverwaltung selbst benützt oder der allgemeinen Benützung überlassen werde, so ist die Staats- oder Kriegsverwaltung berechtigt, dieses Patent oder das Recht zur Benützung der Erfindung auf Grund des von der politischen Landesbehörde in Wien geschöpften Erkenntnisses gegen angemessene Entschädigung ganz oder teilweise zu enteignen und die Erfindung auf Grund des Enteignungserkenntnisses in Benützung zu nehmen oder der allgemeinen Benützung zu überlassen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Staats- oder Kriegsverwaltung über vorläufige Bewilligung der genannten politischen Landesbehörde bereits auf Grund des eingebrachten Enteignungsgesuches, jedoch vorbehaltlich des nachfolgenden Enteignungserkenntnisses die Erfindung sofort in Benützung nehmen oder der allgemeinen Benützung überlassen.«

Das Patentgesetz vom 11. I. 1897, RGBl. 30, ist noch ein altösterreichisches Gesetz, das von der tschechoslowakischen Republik rezipiert wurde. Daher im Gesetzestext die Nennung der politischen Landesbehörde Wien.

§ 49 und folgende geben der Landesbehörde das Recht, in der Grenzzone und im Bereich befestigter und sonstiger für die Staatsverteidigung wichtiger Orte in die Rechte an Liegenschaften schwerwiegend einzugreifen. Es hat zunächst den Anschein, als ob diese Eingriffsmöglichkeit nur bei solchen Liegenschaften vorliegen würde, die Ausländern, juristischen Personen oder Personenvereinigungen gehören, oder an denen diese ein dingliches Recht besitzen. In Wirklichkeit aber stellt sich dann heraus, daß die §§ 49 und ff. Kulissenbestimmungen sind, denn sie erwecken den Anschein, als ob nur ganz bestimmte Arten von Eigentumsverhältnissen und bestimmte Arten von Besitzern in der Grenzzone getroffen werden sollen. Der § 118 StVG. räumt jedoch in Verbindung mit dem § 82 (s. oben S. 811) und § 139 (1) der Regierung das Recht ein, mittels Verordnung Rechtsgeschäfte mit Liegenschaften und die Zwangsvollstreckung in diese nicht nur von ihrer Zustimmung abhängig zu machen, sondern darüber hinausgehend überhaupt jeden denkbaren Eingriff vorzunehmen.

Im V. Hauptstück des StVG. bestimmt § 57, was unter der Wehrbereitschaft zu verstehen ist, indem er sagt: »Sobald die Mobilisierung der Wehrmacht kundgemacht oder der Kriegszustand verkündet, oder der Krieg erklärt wurde, tritt der Staat in die Wehrbereitschaft. . . .«

Da die Bestimmungen des StVG. entweder ausdrücklich für die Zeit der Wehrbereitschaft oder deren Vorbereitung vorgesehen sind, so könnte man meinen zu wissen, unter welchen Voraussetzungen das StVG. wirksam werden kann. Es hat den Anschein, daß entweder die Mobilisierung kundgemacht oder der Kriegszustand verkündet oder der Krieg erklärt sein müßte.

Es zeigt sich aber, daß auch § 57, insbesondere aber § 59 wiederum nur eine Kulisse darstellen, die den Anschein erwecken soll, als ob die Regierung bei ihren Maßnahmen an ganz bestimmte Voraussetzungen gebunden wäre. In Wirklichkeit aber ist die Regierung an diese Voraussetzungen nicht gebunden, denn sowohl der noch später zu besprechende Paragraph 139 ermöglicht es der Regierung in seinem Punkt 1 lit. g, von den im § 57 vorgesehenen Bedingungen abzusehen, als auch der noch zu behandelnde § 142¹³⁾.

Der 2. Teil des V. Hauptstückes ist von Bedeutung durch die in ihm enthaltenen Verpflichtungen, die den Einwohnern des Staates im Falle der Wehrbereitschaft auferlegt werden können. So erlegt erstens der § 60 eine Arbeitspflicht auf und zwar einem Personenkreis, der im Gesetze so umschrieben ist, daß kaum zu ersehen ist, wer mit Hilfe dieser Bestimmung nicht davon erfaßt werden könnte. Neben dieser Arbeitspflicht erlegen zweitens §§ 66ff. eine Verpflichtung zu persön-

¹³⁾ Siehe unten S. 825.

lichen Leistungen auf. Nach dem Gesetz ist unter persönlichen Leistungen jede körperliche und geistige Tätigkeit zu verstehen, die im Interesse der Staatsverteidigung nach den Bestimmungen des Abschnittes 3 (§ 66—78) angefordert wird. In diesen Paragraphen wird nun sehr ins Einzelne gehend Art, Umfang, Zeit und Ort derartiger Leistungen umschrieben. Bemerkenswert ist, daß auf Grund Absatz 3 des § 66 diese persönlichen Leistungen auch für die Zwecke der verbündeten Staaten, also etwa Sowjetrußlands, angefordert werden können.

Der § 68 nimmt bestimmte Personenkreise von der Verpflichtung zu persönlichen Leistungen aus.

Im § 79 des Abschnittes 4 wird nun eine dritte Art von Leistungen festgesetzt, die nur mit den Worten umschrieben wird: »... namentlich Leistungen und Funktionen im Interesse der staatlichen Bewirtschaftung von sachlichen Mitteln.« Was unter sachlichen Mitteln zu verstehen ist, wird noch anläßlich der in § 194 Absatz 2 gegebenen Begriffsbestimmung zu sagen sein¹⁴⁾. Es stellt sich ferner heraus, daß die im § 68 vorgenommene Befreiung wiederum eine bloße Kulisse ist, die verdecken soll, daß in Wirklichkeit mit der gesamten Bevölkerung gemacht werden kann, was man will, und daß sie zu jeder denkbaren Tätigkeit zwangsweise angehalten werden kann. In § 79 (2) werden nämlich die Befreiungen nach § 68 auf Abgeordnete, Militärpersonen, Exterritoriale und Ausländer eingeschränkt, so daß nunmehr auch geistig und körperlich unfähige Personen, öffentliche Bedienstete, schwangere Frauen usw. zu »Leistungen« herangezogen werden können. Im Zusammenhang mit § 70 (4) und § 71 (1) ergibt sich ferner folgendes: die Einberufung soll in der Regel zwar schriftlich erfolgen, aber das Gesetz sagt nichts, wann diese »Regel« vorliegt, und der nach § 71 (1) allein zulässige Einspruch bei der Bezirksbehörde hat weder aufschiebende Wirkung noch ist die Bezirksbehörde bei der Erledigung an eine bestimmte Frist und Form gebunden, noch besteht ein Berufungsrecht gegen deren Entscheidung.

Außer der Auferlegung dieser drei Arten von Leistungsverpflichtungen muß der § 65 erwähnt werden, der bestimmt, daß die Mitglieder der Vertretungskörper, vor allem aber der Selbstverwaltungskörper, nicht mehr im Sinne dieser Einrichtung eigenverantwortlich ihre Funktionen auszuüben haben, sondern daß sie auf Grund der Punkte 1 und 2 dieses Paragraphen ihre Funktionen auf Anordnung zu behalten, aufzugeben oder zu erfüllen haben. Das bedeutet die Aufhebung der Selbstverwaltung.

Angeführt sei ferner der § 98, in dem die Besitzer der für die Staatsverteidigung wichtigen Unternehmungen verpflichtet werden, entweder

¹⁴⁾ Siehe unten S. 826.

den Gang ihrer Unternehmungen ungeschmälert aufrechtzuerhalten oder sich einer besonderen Staatsaufsicht zu unterwerfen oder gar ihr Unternehmen der Staatsverwaltung teilweise oder vollständig auf deren eigene Rechnung zu übergeben.

Von grundlegender Bedeutung für das ganze Gesetz ist § 100. In ihm sind dreierlei Arten von Verordnungen vorgesehen: 1. Regierungsverordnungen, 2. Vorschriften des obersten Wirtschaftsamtes, 3. Verordnungen anderer Ministerien. Schließlich ist nicht eindeutig zu ersehen, ob nicht noch eine Art von Delegation des Ordnungsrechtes an untergeordnete Behörden vorgenommen werden kann. Hervorhebenswert ist, daß die drei in § 100 vorgesehenen Verordnungen in § 103 mit dem Sammelnamen »Regierungsverordnungen« belegt werden.

Der § 100 schafft somit zwei neue Gesetzgeber. Denn unter Regierungsverordnungen im Sinne des § 100 sind Verordnungen mit Gesetzeskraft zu verstehen. Diese zwei neuen Gesetzgeber sind erstens das oberste Wirtschaftsamt und zweitens Einzelministerien. Die Bestimmungen des § 100 stehen in Widerspruch zu § 55 VU., der ausdrücklich festsetzt, daß Verordnungen bloß zur Durchführung eines bestimmten Gesetzes und nur in seinem Rahmen erlassen werden können. Die hier vorgesehenen Verordnungen aber haben die Erzeugung, den Verkehr und den Verbrauch von sachlichen Mitteln (s. Legaldefinition § 194 [2]) einschließlich der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr zu regeln. Das heißt in Wirklichkeit: mit § 100 wird die Vollmacht erteilt, Regelungen zu treffen, zu denen sonst Gesetze erforderlich sind¹⁵⁾, ja sich über die Bestimmungen des § 108 und § 109 VU. hinwegsetzen zu können. Der im Absatz 2 des § 100 und in den folgenden Absätzen dargelegte Umfang der Ermächtigung läßt keine Zweifel zu, daß ihre Handhabung zwangsläufig in dem Sinne zu verstehen ist, daß die in der Verfassung aufgerichteten Schranken durchbrochen werden können. Die Tragweite des Absatzes 4 ist hierbei kaum abzusehen. Er lautet:

¹⁵⁾ § 100 Ziff. 2 lautet:

»Auf die im Absätze 1 angeführte Weise kann namentlich auch den Besitzern von sachlichen Mitteln und anderen Personen ein bestimmtes Handeln oder Verhalten auferlegt, kann die freie Verfügung über sachliche Mittel (durch Sperre nach § 101 oder auch ohne diese Maßnahme) beschränkt oder an bestimmte Bedingungen gebunden, können sachliche Mittel (einschließlich insbesondere auch von Maschinen und anderen Produktionsbetriebsmitteln) für die Dauer des Bedarfes der Verfügung des bisherigen Besitzers entzogen und der Verfügung anderer Personen (namentlich wenn dies zu ihrer besseren Verwertung oder Sicherstellung erforderlich ist) übertragen, kann die Ablieferung von sachlichen Mitteln, mit Ausnahme von Liegenschaften, ins Eigentum anderer Personen aufgetragen werden u. dgl.«

Der Ausdruck »namentlich« gibt der Regierung die Möglichkeit, durch Verordnungen nach § 100 auch ganz andere Dinge zu regeln als die, von denen in Ziff. 2 die Rede ist.

»(4) Rechtshandlungen, die dem in den vorstehenden Absätzen angeführten Verordnungen und Vorschriften widersprechen, sind unwirksam; durch die nach den Bestimmungen der vorstehenden Absätze erlassenen Verordnungen und Vorschriften können auch andere Folgen solcher Handlungen festgestellt werden.«

Diese Bestimmung ermöglicht, im Verordnungswege Gebote und Verbote aller Art zu erlassen, jede Strafe einzuführen, darunter z. B. Haft, Geldbuße, Beschlagnahme und Enteignung.

Aber nicht nur in der Verfassung nicht vorgesehene Gesetzgeber werden durch das StVG. neu eingeführt, sondern § 103 ermöglicht ¹⁶⁾, mittels Verordnung Schiedsgerichte mit richterlichen Funktionen zu errichten, deren Wirkungskreis nicht durch ein Gesetz ausdrücklich umschrieben, sondern im Widerspruch zu § 94 VU. durch Verordnung festgesetzt wird. Hinzu kommt, daß die Mitglieder der Schiedsgerichte keine richterliche Unabhängigkeit besitzen (§ 103 [5])^{16a)}, und daß das Schiedsverfahren vom Schiedsgericht nach eigenem Ermessen zu regeln ist (§ 103 [6]). Die Bezeichnung Schieds-»Gericht« ist daher irreführend.

Das schon wiederholt erwähnte oberste Wirtschaftsamt wird in § 104ff. des näheren in seiner Zusammensetzung und hinsichtlich seines Wirkungskreises geregelt. Es hat die Zentralverwaltung der staatlichen Bewirtschaftung der sachlichen Mittel zu besorgen und stellt ein neues Ministerium dar. Es wurde schon erwähnt, daß unter »sachlichen Mitteln« jedes wie immer geartete Vermögen verstanden werden kann. Das oberste Wirtschaftsamt hat somit die freie Verfügungsgewalt über das gesamte Vermögen, das in der Tschechoslowakei vorhanden ist (vgl. § 100 [2] und § 105 [2]). Um diese Verfügungsgewalt wirksam zu machen, besitzt es auf Grund der §§ 31 und 32 StVG. ein weitgehendes Durchsuchungsrecht. Wir haben also hier neben der Militärverwaltung (§ 24 [1] und [6]) eine zweite Behörde, die auf Grund des StVG. entgegen

¹⁶⁾ § 103 Ziff. 1 lautet:

»Streitigkeiten aus der Lieferung, Verarbeitung, Aufteilung und Übernahme der staatlichen Bewirtschaftung unterliegenden sachlichen Mittel zwischen den Lieferanten, Verarbeitern, Aufteilern und Übernehmern können durch die auf Grund des § 100 vom Obersten Wirtschaftsamt oder von dem gemäß § 106 zuständigen Ministerium erlassenen Regierungsverordnungen oder Vorschriften dem Wirkungskreise von Schiedsgerichten zugewiesen werden.«

^{16a)} § 103 Ziff. 5 lautet:

»Durch die auf Grund des § 100 vom Obersten Wirtschaftsamt oder von dem gemäß § 106 zuständigen Ministerium erlassenen Regierungsverordnungen oder Vorschriften ist festzusetzen, wie die Vorsitzenden der Schiedsgerichte und deren Stellvertreter aus der Reihe der Berufsrichter berufen werden, wieviel Beisitzer und Ersatzmänner der einzelne Senat zu zählen hat, wie die Beisitzer und Ersatzmänner bestellt, wie sie ihrer Funktion entoben werden, wann sie abgelehnt werden können, welche Vergütung den Vorsitzenden (ihren Stellvertretern) und den Beisitzern (ihren Ersatzmännern) gebührt und auf welche Weise die Parteien zur Deckung der für diese Gerichte erforderlichen Kosten beizutragen haben.«

dem in der Verfassung allein den Gerichten zustehenden Rechte ein Durchsuchungsrecht zuerteilt wird.

Durch § 106 StVG. wird die Regierung ermächtigt, durch Verordnung einzelnen Ministerien einen Wirkungskreis zu übertragen, der auf Grund der §§ 104 und 105 dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des obersten Wirtschaftsamtcs fielle. Zugleich werden damit diesen einzelnen Ministerien auch alle jene Rechte übertragen (Durchsuchungsrecht), die dem obersten Wirtschaftsamtce zustehen. Auch diese Bestimmung steht, im Zusammenhang mit § 100 und 103 StVG., nicht im Einklang mit den §§ 94 und 95 VU. und ist nicht zu vereinbaren mit dem § 9 des Verfassungsgesetzes zum Schutze der Freiheit der Person und des Hauses, vom 9. 4. 1920 (Slg. 293), wie Sander auf S. 111, Brünner Jur. Zeitg. in Nr. 18 vom 15. 9. 1936, überzeugend nachweist¹⁷⁾.

Im § 109 des StVG. wird festgestellt, daß durch Verordnung nach § 100 StVG. den Gemeinden Verbindlichkeiten auferlegt werden können. Da nicht zu ersehen ist, wie die Gemeinden die Verpflichtungen anders erfüllen könnten, als daß sie ihrerseits den Einwohnern Verbindlichkeiten auferlegen, so liegt hier eine Ermächtigung vor, die im Widerspruch zu § 107 (2) VU. steht.

Auf Grund § 110 StVG. können mittels Regierungsverordnung behördenartige »Wirtschaftsorganismen« errichtet werden. Punkt 4 dieses Paragraphen lautet:

»Der Wirtschaftsorganismus kann durch Regierungsverordnung ermächtigt werden, in dem durch die Regierungsverordnung festzusetzenden Umfange für die Mitglieder und erforderlichenfalls auch für andere Personen bindende Entscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind im Wege der politischen oder gerichtlichen Exekution vollstreckbar.«

Ferner ist die Regierung ermächtigt, diesen »Organismus« zur Einhebung von Zwangsbeiträgen zu ermächtigen, die im Wege der Exekution eintreibbar sind. Wie man sieht geht diese Sonderermächtigung außerordentlich weit. Der Punkt 4 des § 110 bedeutet in Anbetracht der Exekutionsfähigkeit dieser Entscheidungen die Ausschaltung des ordentlichen Rechtsweges und verstößt hierdurch gegen die §§ 94 und 95 VU. Die §§ 111 und 112 stehen ebenfalls im Widerspruch zur Verfassung und zwar zu den §§ 95 und 96. Es werden hier nämlich eigene Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen den »Wirtschaftsorganismen« und ihren Mitgliedern oder anderen Personen errichtet, denen Zuständigkeiten übertragen werden, die sonst den ordentlichen Gerichten zukommen. Es findet hier eine Vermischung von Rechtspflege und Verwaltung statt, die in vollkommenem Widerspruch zu dem Grundsatz der

¹⁷⁾ BrJZ. ist die Abkürzung für: »Juristenzeitung für das Gebiet der tschechoslowakischen Republik«, Erscheinungsort Brunn.

VU. steht. Außerdem ist zu diesen Schiedsrichtern dasselbe zu sagen, wie zu denen nach § 103¹⁸⁾.

In § 113 wird der Regierung eine Generalvollmacht erteilt, die Zollsätze zeitweilig nach ihren eigenen Gutdünken festzusetzen. Es wird nicht einmal festgestellt, daß für derartige Zollmaßnahmen die Voraussetzung der Unerläßlichkeit vorzuliegen habe. Eine derartige Blankovollmacht mit dem § 111 VU.¹⁹⁾ in Einklang zu bringen, ist unmöglich.

Die §§ 114 und 115 des 5. Teiles des V. Hauptstückes sind vor allem deswegen hervorhebenswert, weil insbesondere hier versucht wird, Regelungen zu treffen, die in diesem Aufsatz mit dem Ausdruck Kulissenbestimmungen gekennzeichnet werden. Der 5. Teil befaßt sich nämlich mit der finanziellen Sicherstellung der Gebahrung der Verwaltung im Falle der Wehrbereitschaft des Staates. Auch diese Regelung erweckt zunächst den Eindruck als ob man der Staatsführung bestimmte Schranken auf dem Gebiete der Finanzwirtschaft errichten wollte, indem z. B. in § 114 bei der Einschränkung der Ausgaben die Unerläßlichkeit gefordert wird und in § 115 punktwise aufgezählt wird, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen und mit welchen parlamentarischen Sicherungen die Regierung auf finanziellem Gebiet sich in kurzem Wege Mittel verschaffen kann²⁰⁾. Es ist immerhin bemerkenswert, daß jene Regierungsverordnungen, die auf Grund § 115 Punkt 1b und c finanzielle Mittel beschaffen, auf Grund des Punktes 4 den beiden Häusern der Nationalversammlung sogar »unverzüglich zur Kenntnis« gebracht werden sollen. Für eine Diktatur aber ist es ja immer lebenswichtig, daß sie sich die entsprechenden Geldmittel verschaffen kann. Diese Möglichkeit eröffnet nun der § 144 in unbeschränktem Maß²¹⁾, und gibt damit die

¹⁸⁾ Siehe S. 819.

¹⁹⁾ § 111 VU. lautet: »(1) Steuern und öffentliche Abgaben überhaupt können bloß auf Grund eines Gesetzes auferlegt werden.« Zölle sind öffentliche Abgaben. Siehe S. 393 des 1. Bandes des *Slovník narodohospodářský, sociální a politický*, herausg. von Chalupný, 1929, Prag.

²⁰⁾ Es ist zwar sehr fraglich, welche Auslegungskunst imstande wäre, die Bestimmung des § 115 StVG. mit dem § 111 VU. auch nur entfernt in Einklang zu bringen. So sagt Schranil-Janka, a. a. O. S. 316 in der Anmerkung zu § 111 VU.: »Bezügl. der gesetzlichen Bindung ist das Steuerrecht besonders streng. Die wichtigsten Bestimmungen über Steuerpflicht, Steuerhöhe usw. müssen gesetzlich normiert sein. Das entspricht auch den Grundsätzen der Finanzwissenschaft, über die Bestimmtheit der Steuern.« Aber das ganze StVG. ist vom Gesichtspunkt der Verfassungsmäßigkeit und seines Einklangs mit dem Gefüge des tschechoslowakischen Verfassungsbaues fragwürdig. Die Schöpfer dieses Gesetzes dürften schwerlich von der Absicht getragen gewesen sein, es mit der VU. ernsthaft in Übereinstimmung zu bringen.

²¹⁾ § 144 lautet:

»(1) Wenn zur Deckung der Mehrauslagen, welche die Durchführung des VI. Hauptstückes dieses Gesetzes erfordert, Ersparungen im Staatsvoranschlage nicht hinreichen,

formale Grundlage zur Finanzierung eines Diktaturregimes. Das allein ist ausschlaggebend, und die Einschränkungen der §§ 114 und 115 verlieren daher daneben vollkommen jene Bedeutung, die man ihnen sonst zubilligen müßte. Außerdem müssen die mittels »Kreditoperationen« aufgebrauchten Mittel später doch irgendwie abgedeckt werden, wenn der Staat nicht in den finanziellen Zusammenbruch getrieben werden soll. Diese Abdeckung kann aber nur auf den Wegen erfolgen, die zu beschreiten die §§ 114 und 115 die Regierung zunächst hindern.

In einem ähnlichen Verhältnis steht der § 116 zu § 141 StVG. In § 116 wird dem Militär ein Recht zur Evakuierung der »Bevölkerung, der Tiere und anderer Gegenstände« eingeräumt. Dieses Recht ist ausdrücklich an den Fall der Wehrbereitschaft geknüpft. Der § 141 wieder schiebt diese Kulisse zur Seite und eröffnet der Regierung die Möglichkeit, derartige Evakuierungsmaßnahmen schon dann vorzunehmen, wenn nach Ansicht des Ministeriums für nationale Verteidigung und des Innenministeriums eine Bedrohung von außen vorliegt. Was das zu bedeuten hat, bedarf in Anbetracht der hauptsächlich von Nicht-Tschechen bewohnten Grenzgebiete keiner näheren Ausführung, wenn man in Betracht zieht, daß auf Grund rechtskräftiger Gerichtsurteile schon allein das Parteiprogramm der NSDAP insbesondere aber dessen Besitz eine Bedrohung des tschechoslowakischen Staates bildet.

Der § 119 ist dadurch bemerkenswert, daß er den in Bezug auf Wahrung der Besitzrechte seiner eigenen Staatsangehörigen nicht ängstlichen tschechoslowakischen Gesetzgeber veranlaßt, die »völkerrechtlich anerkannten Grenzen« bei Verfügungen gegen feindlichen Besitz als für sich verbindlich zu betrachten.

Auf Grund der §§ 122 und 123 ist es der Regierung möglich, »im Falle der Wehrbereitschaft des Staates«, um in der Sprache des Gesetzes zu sprechen, die Selbstverwaltung aufzuheben. Die in § 65 vorgesehenen Beschränkungen der Selbstverwaltung, die ohnehin dem Wesen nach deren Aufhebung gleichkommen, haben anscheinend nicht genügt.

Der § 124 hat die unscheinbare Überschrift »Ergänzungen des Gesetzes über außerordentliche Verfügungen«. Der Regierung wird aber durch Punkt 7 des § 124 eine Vollmacht erweitert, bei der man im Zweifel sein kann, ob der Ausdruck Erweiterung überhaupt noch am Platze ist. Der Punkt 7 lautet nämlich:

»Außerordentliche Verfügungen nach dem Gesetze S.d.G. u. V. Nr. 300/1920 in der Fassung des Gesetzes S.d.G. u. V. Nr. 125/1933, und

kann die Regierung den Finanzminister ermächtigen, den erforderlichen Betrag durch Kreditoperationen zu beschaffen.

(2) Über die Kreditoperationen nach Absatz 1 hat der Finanzminister beiden Häusern der Nationalversammlung nachträglich Bericht zu erstatten.«

Die Unbeschränktheit dieser Ermächtigung läßt keinen Wunsch mehr offen.

nach diesen Paragraphen können im Falle der Wehrbereitschaft des Staates ohne die durch das Gesetz S.d.G. u. V. Nr. 300/1920 in der Fassung des Gesetzes S.d.G. u. V. Nr. 125/33 festgesetzte zeitliche Beschränkung getroffen werden.«

Was heißt das nun? Der § 1 des zitierten Gesetzes 300/1920 lautet nach der amtlichen deutschen Übersetzung in Sammlung der Gesetze u. Verordn. des tschechoslowakischen Staates:

»Während eines Krieges oder wenn im Innern des Staates oder an dessen Grenzen Ereignisse eintreten, die in erhöhtem Maße die Integrität des Staates, seine demokratisch-republikanische Form, die Verfassung oder die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohen, können auf Grund dieses Gesetzes außerordentliche Verfügungen, durch die zeitweise die durch die Verfassungsurkunde in den §§ 107, 112, 113 und 116 und durch das Gesetz über den Schutz der Freiheit, der Person, des Hauses, des Briefgeheimnisses gewährleisteten Freiheiten eingeschränkt oder aufgehoben werden, und im Zusammenhang damit auch andere Verfügungen getroffen werden²²⁾.«

§ 2 des Gesetzes lautet:

»Die durch dieses Gesetz zugelassenen außerordentlichen Verfügungen können längstens auf die Dauer von drei Monaten und nur insoweit angeordnet werden, als sie zum Schutze der Integrität des Staates, seiner demokratisch-republikanischen Form, der Verfassung und zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unumgänglich notwendig sind.«

§ 15 Ziff. 1 des Gesetzes lautet:

»Die Regierung ist verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen spätestens innerhalb 14 Tagen der Nationalversammlung oder, wenn diese nicht tagt, dem Ständigen Ausschusse gemäß § 54 der Verfassungsurkunde vorzulegen.«

Diese »außerordentlichen Verfügungen«, wie das StVG. sie nennt, sind jedoch nichts anderes als die Aufhebung der wesentlichsten Grund- und Freiheitsrechte. Der § 124 StVG. enthebt nun die Regierung der Verpflichtung, die von ihr vorgenommene Aufhebung zeitlich zu beschränken. Ob auch die Fristbestimmung des § 15 (1) durch § 124 StVG. betroffen wird, ist fraglich. Ist sie es aber, dann sind die hier behandelten Verfügungen nicht jenen unaufschiebbaren Verfügungen gleichzusetzen, von denen § 54 (12) VU. spricht und die vom Verfassungsgerichtshof überprüft werden können, denn bei den in § 54 angeführten unaufschiebbaren Verfügungen handelt es sich um solche, die vom stän-

²²⁾ Der Paragraph ist schlecht übersetzt, richtig übersetzt hätte er zu lauten:
»Während eines Krieges oder . . . bedrohen, können auf Grund dieses Gesetzes außerordentliche Verfügungen erlassen werden, die zeitweise die durch die Verfassungsurkunde in den §§ 107, 112, 113 und 116 und durch das Gesetz über den Schutz der Freiheit der Person, des Hauses sowie des Briefgeheimnisses gewährleisteten Freiheiten einschränken oder aufheben und im Zusammenhang damit können auch andere Verfügungen getroffen werden.«

digen Ausschuß erlassen werden, während die auf Grund des § 1 des Ges. vom 14. 4. 1920 Slg. 300 erlassenen Verfügungen nunmehr nach § 124 StVG. dem ständigen Ausschuß gar nicht mehr vorgelegt zu werden brauchten. Der § 124 ermöglichte somit der Regierung, die wesentlichsten Freiheitsrechte aufzuheben und ohne jegliche Nachprüfung auf diesem Gebiete zu regieren und Verfügungen zu treffen.

Der § 130 unterwirft die zu persönlichen Leistungen einberufenen Personen und § 129 die durch die Arbeitspflicht Gebundenen der Militärgerichtsbarkeit. Dies steht im Widerspruch zu § 95 VU., der ausdrücklich bestimmt, daß die Kompetenz der Militärgerichte nur zur Zeit des Krieges auf die Zivilbevölkerung ausgedehnt werden darf.

Nun kommen wir zu dem, man könnte sagen dramatischen Höhepunkt des tschechoslowakischen Staatsverteidigungsgesetzes. Es sind dies die §§ 138—144. Zunächst der § 138. Er erteilt der Regierung eine Generalvollmacht, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Punkt 3 des § 138 StVG. verpflichtet zwar die Regierung, die von ihr erlassenen Verordnungen binnen 14 Tagen der Nationalversammlung vorzulegen, aber im nächsten Satz heißt es dann, daß die beiden Häuser ihre Genehmigung verweigern müssen, damit die Verordnung außer Kraft tritt. Die in diesem Satze erfolgende Berufung auf § 48 (1) VU. paßt gar nicht, denn in § 48 (1) handelt es sich um einen sogenannten Beharrungsbeschluß des Parlaments, während es sich hier um einen Genehmigungsbeschluß handelt. Diese offenkundig sinnlose Bezugnahme auf § 48 (1) VU. rückt die Vorlagepflicht in ein merkwürdiges Licht. Gänzlich schweigt sich das Gesetz darüber aus, was in dem Falle zu geschehen habe, wenn das Parlament nicht tagt.

Das VI. Hauptstück des StVG. ist das Kernstück des Gesetzes und in ihm werden alle bisher aufgerichteten Kulissen beiseite geschoben. Jeder Paragraph des VI. Hauptstückes ist so weittragend, daß er einer eigenen Abhandlung unterzogen werden könnte. Der erste Absatz des § 139 spricht davon, daß einzelne Verfügungen zur Staatsverteidigung außerhalb der Wehrbereitschaft getroffen werden können²³⁾. Die ganze Unwahrhaftigkeit dieses Gesetzes enthüllt sich hier. In Absatz 1 werden zunächst in den Punkten a, b, c, d, e und f einzelne Teile des StVG. aufgezählt, die schon außerhalb der Wehrbereitschaft in Kraft gesetzt werden können, so daß damit wiederum der Anschein erweckt wird, als ob eben nur ganz bestimmte Teile dieses Gesetzes in einer Zeit wirksam werden könnten, für die sie nicht vorgesehen sind. Punkt g aber sagt: Auch andere Bestimmungen dieses Gesetzes könnten mit Ausnahme der Bestimmung des § 115 (1) lit. a wirksam werden! Was

²³⁾ Siehe hierzu auch: Schönke, Das tschechoslowakische Staatsverteidigungsgesetz in »Deutsche Justiz« 98. Jahrg., Nr. 30 A, S. 1122. · Bemerkenswert sind seine Ausführungen über die Eingriffe in die geordnete Rechtspflege.

diese letzte Ausnahme tatsächlich bedeutet, zeigte die Besprechung des § 144 StVG. ²⁴⁾).

Wir können am Schlusse nur versuchen, einige der bedeutsamsten Möglichkeiten zu behandeln, die das VI. Hauptstück eröffnet, so insbesondere § 140, der es der Regierung ermöglicht, kurzfristig ohne gesetzliche Grundlage, ja selbst ohne irgendeine Verordnung für den Fall, daß sie Gefahr im Verzuge hält, Verfügungen zu treffen, deren gesetzliche Grundlage das Staatsverteidigungsgesetz abgeben würde. Das heißt also, die Regierung kann in diesem Falle ohne jede formelle Grundlage tun, was sie will. Nach 14 Tagen müssen diese Verfügungen allerdings durch eine Regierungsverordnung — aber nur durch eine solche — gedeckt werden.

Der § 141 wurde anlässlich der Besprechung des § 116 in seiner Bedeutung gewürdigt ²⁵⁾.

Den § 142 erkennt man in seiner ganzen Tragweite erst im Zusammenhang mit den schon besprochenen §§ 66, 81 und 57. Gemeinsam ist den §§ 66, 81 und 142, daß sie die Wirksamkeit des StVG. zum Zwecke verbündeter Staaten oder zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verbindlichkeiten im Auge haben. § 142 nun ermöglicht es der Regierung, auch außerhalb der Zeit der Wehrbereitschaft und außer den in den §§ 139—141 angeführten Fällen Bestimmungen des StVG. in Wirksamkeit zu setzen, die eigentlich nur für die Zeit der Wehrbereitschaft in Aussicht genommen sind ²⁶⁾.

Hier zeigt sich neuerlich, daß der umfassende Tatbestand des § 142 die zeitliche Beschränkung, die der § 57 durch die Einführung des Begriffes der Wehrbereitschaft vornimmt, wieder aufhebt. § 142 ermöglicht somit, im Zusammenhang mit § 66 und 81 erstens alles in der Tschechoslowakei vorhandene Vermögen zum Zwecke der verbündeten Staaten zur Verfügung zu stellen, ohne daß eine zeitliche Beschränkung (Wehrbereitschaft) vorliegt, und zweitens die Einwohner der Tschechoslowakei zu demselben Zwecke zu allen nur denkbaren Leistungen heranzuziehen und auch hier ohne die in § 57 ausdrücklich vorgesehene zeitliche Frist.

Die weiteren Paragraphen dieses Gesetzes (§§ 155—201) treten in ihrer Bedeutung hinter dem bisher Besprochenen so stark zurück, daß lediglich auf zwei Bestimmungen noch hingewiesen werden soll. Es ist dies der § 155, in dem wiederum entgegen § 95 VU. eine Ausschaltung der Gerichte vorgenommen wird, und dann der § 194, der einige Begriffsbestimmungen bringt. Deren wichtigste wird in Punkt 2 dieses Paragraphen gegeben. Sie lautet:

²⁴⁾ Siehe oben S. 821—822.

²⁵⁾ Siehe oben S. 822.

²⁶⁾ Siehe oben S. 816.

»Unter einem sachlichen Mittel ist alles zu verstehen, was zu den Bedürfnissen der Wehrmacht, der Bevölkerung oder zu anderen Zwecken der Staatsverteidigung benützt werden kann. Als bewegliches sachliches Mittel gilt auch die Elektrizität oder eine andere durch Menschenhand erzeugte oder erfaßte Naturkraft.«

Mit dem Ausdruck »sachliches Mittel« ist somit das Vermögen der Einwohner der Tschechoslowakischen Republik in einem Ausmaße erfaßt, daß es schwer sein dürfte, irgendeinen Vermögenswert ausfindig zu machen, der nicht darunter fielen.

4.

Professor Sander hat in zwei Aufsätzen sich bereits mit der Verfassungsmäßigkeit einiger Bestimmungen des StVG. befaßt²⁷⁾. Er kommt in seinen Untersuchungen, die sich allerdings nur auf ganz wenige Teile des StVG. erstrecken, zu ähnlichen Ergebnissen, wie vorliegender Aufsatz. Besonders hervorzuheben sind seine Ausführungen, die sich mit § 139 StVG. befassen. Ob seine Schlußfolgerungen nicht zu weit gehen, sei vorläufig dahingestellt, da Sander eine größere Arbeit über das StVG. ankündigt, die erst abgewartet werden muß. Schon jetzt aber möchte ich auf eine Auslegung des § 139 (1) hinweisen, die er im Zusammenhang mit § 138 vornimmt. Sander sagt:

»Es kann sich aber leicht einmal der Fall ergeben, daß die Regierung der Nationalversammlung einen ihrer Ansicht nach wichtigen Gesetzesentwurf, z. B. den Entwurf eines neuen Strafgesetzes, vorlegt und dieser Entwurf von der Nationalversammlung nicht erledigt oder gar abgelehnt wird. Die Regierung kann dann gerade in dieser Nichterledigung oder Ablehnung ein Ereignis erblicken, durch welches eines der im § 139 Abs. 1 aufgezählten Güter in erhöhtem Maße bedroht wird und deshalb den § 138 in Wirksamkeit setzen, worauf sie mittels Regierungsverordnung dem fraglichen Entwurf Geltung verschaffen kann. Im § 46 VU. war in Aussicht genommen, daß die Regierung, wenn ein von ihr eingebrachter Gesetzesantrag von der Nationalversammlung abgelehnt wurde, mit Einstimmigkeit eine bezügliche Volksabstimmung herbeiführen könne. Das entsprechende Durchführungsgesetz wurde nicht erlassen, aber die Regierung hat es jetzt auch nicht mehr notwendig, an das Volk zu appellieren, da sie ja nach § 139 des StVG. sozusagen ‚an sich selbst‘ appellieren kann.«

Hervorhebenswert sind noch Sanders Ansichten, die er in Nr. 18 BrJZ. auf S. 139 darlegt. Er verknüpft hier den § 139 StVG. mit der im Gesetz vom 13. 5. 1936 (Slg. Nr. 132) der Regierung erteilten Ermächtigung zur Auflösung von politischen Parteien nach § 1 des Gesetzes vom 25. 10. 1933, und glaubt daraus den Schluß ziehen zu können, daß es die Regierung zusammen mit dem Präsidenten der Republik in der

²⁷⁾ Siehe BrJZ. 17 Jahrg., Nr. 14—15 vom 15. 7. und 1. 8. 1936 und Nr. 18 vom 15. 9. 1936; ferner über den Gesetzesentwurf: Sander in Jahrb. d. ö. R. d. G. 23, 1936, S. 328 ff.

Hand hätte, sich im Parlament allenfalls dadurch eine gefügte Mehrheit zu verschaffen, daß sie Oppositionsparteien auflöst und mit einem Rumpfparlament weiterregiert.

Ein derartiges Vorgehen erscheint mir allerdings unwahrscheinlich, weil derartige Maßnahmen die so sorgfältig gemalten Gesetzeskulissen zerstören würden.

Wesentlich nun ist die eine Frage: welches Ereignis muß eintreten, damit das Staatsverteidigungsgesetz in jedem seiner Teile angewendet werden kann? Gibt es vielleicht heute schon eine solche formelle Handhabe?

Dazu ist festzustellen: Am 6. 10. 1933 wurde eine Regierungsverordnung erlassen, erschienen in der SlGuV. Nr. 188 mit Ausgabedatum vom 9. 10., die zwei Paragraphen umfaßt und die über diese Frage Aufschluß gibt. Die Verordnung sei hier wörtlich angeführt:

»Regierungsverordnung
v. 6. 10. 1933 Slg. Nr. 188

womit die Zeit der Notwendigkeit eines erhöhten Schutzes des Staates festgestellt wird.

§ 1.

Die Zeit der Notwendigkeit eines erhöhten Schutzes des Staates beginnt mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung; ihr Ende wird von der Regierung durch Verordnung bestimmt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; sie wird von allen Mitgliedern der Regierung durchgeführt.«

Die Kundmachung erfolgte am 9. 10. 1933.

Die Fassung des § 1 dieser Regierungsverordnung ist so, daß die im § 139 (1) StVG. vorgesehene Bedingung erfüllt erscheint. Es ergibt sich somit die merkwürdige Tatsache, daß der Gesetzgeber den Anschein erweckt, als ob erst ein Ereignis von besonderer Tragweite eintreten müßte, damit das StVG. angewendet werden darf; andererseits aber ist ihm wohl bekannt gewesen, daß diese Bedingung, von der wie von einer zukünftigen die Rede ist, schon zur Zeit der Beratung des Gesetzentwurfes längst erfüllt war.

5.

Da das Staatsverteidigungsgesetz geltendes Recht ist, obwohl kein Zweifel bestehen kann, daß es das in der Verfassungsurkunde festgelegte Staatsgefüge so grundlegend ändert, daß die VU. heute nicht mehr als die Verfassung der Tschechoslowakischen Republik angesehen werden kann, so drängt sich die Frage auf: was für einen Sinn hat es, wenn das StVG. behauptet, es hätte den Zweck, die demokratisch-republikanische Form des tschechoslowakischen Staates zu schützen?

Um diese Frage beantworten zu können, muß die tatsächliche Lage sorgfältig erwogen werden: Die heute am Ruder befindlichen Kreise

der Tschechoslowakischen Republik sind sich bewußt, daß der seinerzeitigen Staatsgründung von den maßgebenden Großmächten nur unter der Voraussetzung zugestimmt wurde, daß der tschechoslowakische Staat ein Verfassungsgefüge erhält, welches nach Ansicht der Großmächte den in diesen Staat wider ihren eigenen Willen einverleibten nicht-tschechischen Volksgruppen die Möglichkeit gewährleistet, sich mit ihrem Schicksal abzufinden. Diese Möglichkeit sahen die Großmächte dann gegeben, wenn der tschechoslowakische Staat ein rechtsstaatliches Gepräge trüge, der insbesondere durch die Aufrichtung unüberschreitbarer Schranken die Sicherheit bietet, daß durch gewährleistete Freiheitsrechte die Angehörigen der fremden Volksgruppen davor geschützt sind, in ihrem völkischen Eigenleben vernichtet zu werden. Den westlichen Großmächten schwebte damals vor, daß die Tschechoslowakei ein ähnliches Gefüge erhalten würde wie die Schweiz, und von seiten der tschechoslowakischen Abordnung auf den Pariser Vorortekonferenzen wurde eine Haltung eingenommen, die dieser Vorstellung Rechnung trug.

Die Wirklichkeit aber hat sich ganz anders entwickelt. Der vor allem von tschechischen Parteien getragene Staat hat sich außerstande gezeigt, Verhältnisse zu schaffen, von denen man sagen könnte, die tschechoslowakische Staatswirklichkeit wiese eine auch nur entfernte Ähnlichkeit mit der der Schweiz auf. Alle Reden und Versicherungen leitender Staatsmänner können darüber nicht hinwegtäuschen, daß die Lage vor allem des deutschen Volksteiles eine solche ist, daß er sich vollkommen zu Recht als fremdvölkisch beherrscht und in jeder Hinsicht benachteiligt vorkommt. Diese Unfähigkeit, die staatliche Wirklichkeit in der Tschechoslowakischen Republik so zu meistern, daß sie einen Vergleich mit der als Vorbild gezeigten Schweiz aushält, nötigt nun die tschechoslowakischen Regierungskreise Wege einzuschlagen, die sich von den in der Verfassungsurkunde vorgesehenen nicht nur entfernen, sondern ihnen offenkundig zuwiderlaufen.

Das StVG. beweist nun klar, daß sich die politisch maßgebenden Kreise der Tschechoslowakei für außerstande ansehen, die Probleme dieses Staates mit jenen Mitteln zu meistern, die ihnen die Verfassungsurkunde an die Hand gibt. Da ein offenes Einbekennen dieser Unfähigkeit die Gerechtigkeit der seinerzeitigen Staatsgründung in Frage stellen würde, so haben sie eben versucht, durch die in diesem Aufsätze aufgezeigte Aufrichtung von Kulissenbestimmungen über die wirkliche Problematik hinwegzutäuschen²⁸⁾.

²⁸⁾ Erst nach der Drucklegung dieser Abhandlung erschien der Aufsatz »Staatsverteidigungsgesetz und Verfassungsurkunde« von Sander in der Zeitschrift »Volk und Führung« 2. Jg. H. 11; Sander stellt in ihm bemerkenswerterweise ebenfalls fest, daß die Tschechoslowakei durch das StVG. eine neue Verfassung erhalten habe, und daß an Stelle der parlamentarischen Demokratie ein autoritärer Staat aufgerichtet worden sei.